



JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ INSTITUT FÜR UMWELTRECHT

A-4040 Linz, Altenbergerstraße 69 und 74



Stellungnahme zum Entwurf der MinroG-Novelle 2001

1. Allgemeines

Es handelt sich bei den vorgelegten Anmerkungen um keine umfassende Stellungnahme, sondern entsprechend der Kompetenz der Verfasser liegt der Schwerpunkt im Bereich des Nachbar- und Umweltschutzes.

2. Zur Zuständigkeit der Behörden

Zu Z 77:

Die durch Z 77 in § 171 Abs 2 erster Satz eingefügte Wendung „außer in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich genannten Fällen“ erscheint unklar:

Gem § 171 Abs 1 nF ist „für die ausschließlich obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener MRS [...], soweit in diesem Bundesgesetz und in den folgenden Absätzen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist“, in erster Instanz jene BezVBeh zuständig, in deren Verwaltungsbezirk die betreffenden Grundstücke bzw Grundstücksteile liegen. „Wäre danach die Zuständigkeit von zwei oder mehreren BezVBeh gegeben, so ist diejenige BezVBeh zuständig, auf deren Verwaltungsbezirk sich die bekannt gegebenen Grundstücke (Grundstücksteile) nach § 80 Abs 2 Z 2 flächenmäßig zum überwiegenden Teil erstrecken.“

Gem § 171 Abs 2 aF ist der LH in erster Instanz für die „1. Genehmigung von Betriebsplänen, wenn sich die in diesen vorgesehenen Arbeiten und Maßnahmen über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken“. Diese Zuständigkeit erstreckt sich einerseits auf alle Arten von MRS, andererseits nicht nur auf den obertägigen, sondern auch auf den untertägigen sowie auf den ober- und untertägigen Abbau (einschließlich Aufbereitung).

Nunmehr soll diese Zuständigkeit gem § 171 Abs 2 „außer in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich genannten Fällen“ bestehen. Diese Formulierung ist jedoch unklar und kann in zwei Richtungen gelesen werden:

1. § 171 Abs 2 soll neben den im Gesetz verstreuten Zuständigkeiten des LH weitere Fälle erfassen.
2. Die Zuständigkeit des LH gem § 171 Abs 2 soll durch andere Bestimmungen eingeschränkt werden.

Nach der ersten Lesart wäre die neu eingeführte Zuständigkeitsregelung betreffend Vorhaben, bei denen sich die betroffenen Grundstücke (bzw Grundstücksteile) auf mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken, zum Teil obsolet: Hier wäre nämlich in diesen Fällen der LH für die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zuständig, der BezVBeh bliebe nur eine Restzuständigkeit.

Nach der zweiten Lesart wäre für die Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen für Vorhaben, bei denen sich die betroffenen Grundstücke (bzw Grundstücksteile) auf mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken,

1. bei der obertägigen Gewinnung und Aufbereitung grundeigener MRS die BezVBeh, in deren Verwaltungsbezirk die betreffenden Grundstücke bzw Grundstücksteile liegen, zuständig,
2. in allen anderen Fällen (Gewinnung anderer als grundeigener MRS, untertägige sowie unter- und obertägige Gewinnung grundeigener MRS) der LH.

3. Zu den Gewinnungsbetriebsplänen

a. Zur Geltungsdauer von Gewinnungsbetriebsplänen:

Zu Z 37:

Die 5-jährige Frist gem § 112 Abs 1 erscheint uE va im Lichte des Nachbar- und des Umweltschutzes als jedenfalls zu lange, da die Entwicklung im Abbaubereich insb auch aufgrund der ständig wechselnden Lagerstättenverhältnisse auf 5 Jahre von vornherein nicht verlässlich abschätzbar erscheint.¹⁾

Sollte dennoch eine derart lange Frist als notwendig erachtet werden, so sind uE jedenfalls Regeln für den Fall erforderlich, daß sich erst nachträglich herausstellt, daß bei gleichbleibendem Gewinnungsbetriebsplan der Schutz der Interessen (§ 116 Abs 1, § 83) nicht gewährleistet ist, weil sich zB die Einschätzung des Risikos im Nachhinein als falsch herausstellt. Es wäre daher uE die Schaffung eines Antragsrechtes der Nachbarn auf nachträgliche Vorschreibung zusätzlicher Auflagen wie nach § 79a GewO erforderlich.

Die in Z 42 vorgeschlagene Änderung von § 115 Abs 3 ist in diesem Zusammenhang zwar zu begrüßen, betrifft aber nur den Fall der wesentlichen Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes (Vergleichbares gilt für § 119 Abs 9).

Zu Z 38:

Die vorgesehene Regelung, daß die Frist vom BMWA bis auf 1 Jahr verkürzt werden kann, „wenn Verhältnisse vorliegen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der sicherheitstechnischen und bergtechnischen Erfordernisse eine kürzere Frist erfordern“, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die sehr engen Voraussetzungen wären uE jedoch um einen Verweis auf § 116 Abs 1 Z 4 bis 8 zu erweitern, um einen ausreichenden Schutz von Umwelt und Nachbarn jedenfalls sicherzustellen.

Grundsätzlich erscheint die vorgesehene Möglichkeit, für Bergbaue geringer Gefährlichkeit nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes von der Verpflichtung, Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, abzusehen, „wenn die Schutzinteressen des § 116 Abs 1 Z 4 bis 8 auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können“, durchaus sinnvoll. Gleiches gilt auch für die Verpflichtung des BMWA, diese Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung von Gewinnungsbetriebsplänen zu widerrufen, „wenn sich die für die Befreiung maßgeblichen Umstände geändert haben“.

Den Nachbarn müßte aber insofern dabei Parteistellung eingeräumt werden, daß ihnen die Überprüfung der Voraussetzungen des Absehens möglich ist.

In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, diesen Widerruf ausdrücklich für den Fall vorzusehen, wenn die Schutzinteressen des § 116 Abs 1 Z 4 bis 8 nicht bloß unwesentlich beeinträchtigt werden.

Um den Schutz der Nachbarn und der Umwelt wirkungsvoll abzusichern, erscheint darüber hinaus - gerade auch angesichts der ohnedies hohen Arbeitsbelastung der Verwaltung und der damit zu erwartenden Engpässe bei der Überwachung - ein Antragsrecht der Nachbarn auf Widerruf der Befreiung von der Betriebsplanpflicht angebracht.

Ähnliches gilt für die Geltungsdauer von Gewinnungsbetriebsplänen für die obertägige Gewinnung grundeigener MRS. Hier wird nach der zutreffenden Auffassung von *Fettweis* und *Wagner*²⁾ „dem prinzipiellen, auf stete Sicherheit zielenden Sinn von Betriebsplänen nicht entsprochen, obwohl sich dieser Sinn gemäß seiner zu Beginn dieses Abschnitts dargelegten Begründung auf alle Abbaufonten in der Erdkruste bezieht. Insbesondere ist es hierbei von Belang, daß [...] sowohl der

¹⁾ Vgl dazu schon die Ausführungen von *Fettweis / Wagner*, Bergbausicherheit und Mineralrohstoffgesetz; Teil III, BHM, 144. Jg (1999), H 10, 396.

²⁾ *Fettweis / Wagner*, Bergbausicherheit und Mineralrohstoffgesetz; Teil III, BHM, 144. Jg (1999), H 10, 396.

allgemeine Gefährdungsgrad als auch derjenige durch wechselnde Lagerstättenverhältnisse im Tagebau nicht grundlegend anders zu beurteilen ist als im Untertagebau“.

Insb durch die unbefristete Ausgestaltung der Gewinnungsbetriebspläne in diesem Bereich erfolgt eine Anpassung an das Anlagenrecht. Da jedoch der Bergbau keine Anlage, sondern ein in der Erdkruste ablaufender „dynamischer Prozeß“ ist, erscheint hier eine unbefristete Erteilung des Gewinnungsbetriebsplanes als sachlich nicht sinnvoll und gerechtfertigt.

UE sollte daher auch in diesem Bereich eine Befristung des Gewinnungsbetriebsplanes erfolgen, und zwar sinnvollerweise unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdung von Umwelt und Nachbarn, aber auch unter Beachtung der bergmännischen und sicherheitstechnischen Erfordernisse.

Zu Z 43:

Nach § 116 Abs 4 nF soll den in Abs 3 Z 2 bis 4 genannten Personen im Verfahren zur Genehmigung eines nachfolgenden Gewinnungsbetriebsplanes Parteistellung nur dann zukommen, wenn eine „wesentliche horizontale oder vertikale Ausweitung des Abbaus“ zu einer Beeinträchtigung der Schutzinteressen nach Abs 1 Z 4 - 8 führt.

Eine Parteistellung dieser Personen erscheint jedoch bei Beeinträchtigung der Schutzinteressen nach § 116 Abs 1 Z 4 bis 8 als jedenfalls erforderlich und nicht nur für den Fall, daß eine „wesentliche horizontale oder vertikale Ausweitung des Abbaus“ erfolgt.

Die Parteistellung gem § 116 Abs 4 sollte daher uE einzig und allein daran geknüpft sein, daß die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Schutzinteressen nach § 116 Abs 1 Z 4 bis 8 besteht.

b. Abstandsregelungen - Raumordnung

Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit ist die taxative Aufzählung der Schutzgebiete in § 82 Abs 1 Z 4 zwar grundsätzlich zu begrüßen, es stellt sich aber die Frage, warum etwa der „Wald- und Wiesengürtel in Wien“ erfaßt ist, bspw der Linzer Grüngürtel aber nicht? Eine sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung ist uE jedenfalls nicht ersichtlich. Es wäre daher klarzustellen, daß auch sachlich gleichwertige Gebiete von Z 4 umfaßt sein sollen.

Darüber hinaus ist wohl auch die Zulässigkeit des Abbaues bis an den Rand dieser Gebiete, während die Gebiete gem § 82 Abs 1 Z 1 bis 3 zumindest noch durch die 100 m-Zone gem § 82 Abs 4 geschützt werden, sachlich nicht gerechtfertigt. Es wäre daher eine Anpassung des § 82 Abs 4 in diesem Sinne vorzunehmen.

Zu Z 23:

Nach § 82 Abs 2 Z 2 aF war innerhalb der 300 m-Zone der Gewinnungsbetriebsplan zu bewilligen, wenn „die Eigentümer des Grundstückes“ zustimmen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes war damit der Eigentümer des Grundstückes gemeint, auf dem abgebaut werden soll; insoferne stellt diese Regelung eine systemwidrige Wiederholung dar, da die Zustimmung des Eigentümers des Abbaugrundstückes ohnedies bereits allgemein nach § 80 Abs 2 Z 4 erforderlich ist. Nach der Ratio des Gesetzes hätten wohl eher die Eigentümer der Grundstücke in der Kernzone zustimmen müssen. Nunmehr soll dieses Erfordernis gänzlich entfallen.

In diesem Zusammenhang wäre uE eine Korrektur iSd Schutzzweckes dieser Norm vorzuziehen. Denkbar wäre etwa das Erfordernis der Zustimmung durch die Eigentümer jener Grundstücke innerhalb der „Kernzone“, die sich in einer Entfernung bis zu 300 m vom geplanten Abbau befinden.

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Neufassung des § 82 Abs 2 Z 3, insb auch das Erfordernis, daß „durch die Verkürzung des Abstandes in den in Abs 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten keine höheren Staub- und Lärmimmissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m.“

Aus Gründen der sachlichen Rechtfertigung ist hier uE eine Erweiterung auf sämtliche durch den Abbau verursachte Immissionen erforderlich, da etwa eine Geruchsbelästigung oder eine Beeinträchtigung durch Gase ebenso denkbar erscheint wie durch Staub- oder Lärmimmissionen.

In bezug auf dieses Erfordernis gilt es auch einen entsprechenden Kontrollmechanismus für den Fall vorzusehen, daß sich im Nachhinein herausstellt, daß die Verkürzung des Abstandes gerade nicht immissionsneutral ist. Hier wäre einerseits die Behörde zu einem entsprechenden amtswegigen Vorgehen zu verpflichten und andererseits ein (Antrags-)Recht der Nachbarn zur Einleitung eines Verfahrens zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen oder bspw zur vorübergehenden Untersagung der Gewinnung vorzusehen.

Weiters sollte nicht nur darauf abgestellt werden, daß „in den in Abs 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten keine höheren Staub- und Lärmimmissionen [bzw: Immissionen, die durch den Abbau verursacht werden] auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m“, sondern gleiches müßte auch für die in Abs 1 Z 4 genannten Gebiete gelten.

Wünschenswert wäre das Erfordernis, daß hier „keine höheren Staub- und Lärmimmissionen [bzw: Immissionen, die durch den Abbau verursacht werden] auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m“ freilich auch in den Fällen des § 82 Abs 2 Z 1 und 2. Gleiches gilt für die Fälle des § 82 Abs 3 sowie des § 197 Abs 6 S 1.

In diesem Zusammenhang erscheint auch eine Legaldefinition im Novellenentwurf verstärkt verwendeten Begriffs der „Standortgemeinde“ wünschenswert (vgl schon § 81 MinroG).

4. Bergbauanlagen

Zu Z 53:

Gem § 121b Abs 2 nF hat die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen mit Bescheid entsprechende Maßnahmen iSd Abs 1 anzuordnen.

In diesem Zusammenhang erscheint ein Antragsrecht der Nachbarn auf Vorschreibung entsprechender Maßnahmen unbedingt erforderlich, um einen ausreichenden Nachbar- und Umweltschutz sicherzustellen.

Zu § 119 Abs 11:

Bei Bergbauanlagen hat die Behörde gem § 119 Abs 11 nachträglich die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben, wenn die gem Abs 3 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind. Ähnlich wie in § 79 Abs 1 GewO ist auch hier vorgesehen, daß diese Auflagen nicht vorzuschreiben sind, wenn sie unverhältnismäßig wären.

Zur Vermeidung der Gefährdung der Gesundheit sind gem § 79 Abs 2 zugunsten nachträglicher Nachbarn selbst unverhältnismäßige Auflagen vorzuschreiben! ³⁾ Gleiches wird auch für ein Verfahren gem § 119 Abs 11 MinroG zu gelten haben, und zwar nicht nur zugunsten nachträglicher, sondern selbstverständlich - und wohl vor allem - auch zugunsten „ursprünglicher“ Nachbarn.

Im Vergleich zur GewO ist hier der Schutz der Nachbarn aber dennoch deutlich schwächer, da im Gegensatz zu § 79a GewO im MinroG ein subjektives Recht der Nachbarn auf Einleitung eines entsprechenden Verfahrens nicht vorgesehen ist.

Es wäre daher auch hier ein entsprechendes Antragsrecht für die betroffenen Nachbarn vorzusehen. Sonst ist wegen möglicher zivilrechtlicher Abwehrklage entsprechend der Sandstrahlentscheidung auch kein Bestandschutz für den Betreiber gewährleistet.

Linz, den 30. März 2001



Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner

Mag. Rainer Weiß

³⁾ Siehe dazu statt vieler *Kerschner*, Anm zu OGH 23.9.1999, 2 Ob 236/99s, RdU 2000/13, 31 (33).